

## **Verordnung**

### **über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Hard (Abfallgebührenordnung)**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 19.4.2012, letztmalig abgeändert mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.12.2014, wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG; Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören. Dies trifft hauptsächlich auf das Feriengebiet „In der Schanz“ zu.
- (3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

#### **§ 2**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG) und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr für Haushalte in Verbindung mit jeder im Haushalt lebenden Person, die in Hard ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) haben
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sackgebühr)
  - c) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle (Sperrmüll)

(3) Für die Ferienwohnungen „In der Schanz" erfolgt die Vorschreibung der Grundgebühr auf Grund der Bettenanzahl, die analog der Gästetaxe vorgeschrieben wird.

(4) Die „Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Problemstoffen und Gartenabfällen, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Aufteilung der finanziellen Aufwendungen in eine von der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen abhängigen Haushaltsgebühr wird auf Beschluss der Gemeindevertretung durchgeführt.

Somit erhält jeder Haushaltsvorstand jährlich eine einmalige Haushaltsgebühr nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen vorgeschrieben.

Die „Abfuhrgebühren" (Sackgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Kalenderjahr dem Haushaltsvorstand zuzüglich Mehrwertsteuer vorgeschrieben. Die Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

1 Personenhaushalt	Müllgrundgebühr Tarif 1	brutto € 28,832
2 Personenhaushalt	Müllgrundgebühr Tarif 2	brutto € 39,538
3 Personenhaushalt	Müllgrundgebühr Tarif 3	brutto € 50,245
4 personenhaushalt	Müllgrundgebühr Tarif 4	brutto € 60,951
5 Personenhaushalt	Müllgrundgebühr Tarif 5	brutto € 71,657

Bei allen größeren Haushalten mit mehr als fünf Personen wird höchstens der Tarif 5 vorgeschrieben.

(2) Die Abfallsackgebühren (Preis pro Sack inkl. 10% Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

8 Liter Abfallsack	Biomüll	brutto € 0,704
15 Liter Abfallsack	Biomüll	brutto € 1,150
40 Liter Abfallsack	Restmüll	brutto € 2,701
60 Liter Abfallsack	Restmüll	brutto € 4,000
80 Liter Abfallsack	Gartenabfall	brutto € 5,200

Die Müllsäcke werden im Gemeindeamt (während der üblichen Amtszeiten) und den Lebensmittelläden im Ort ausgegeben.

(3) Sperrmüll: Die Bezahlung der Sperrmüllgebühr erfolgt in der Wertstoffsammelstelle und richtet sich nach der Menge des Sperrmülls. Die Mindestgebühr für Sperrmüll beträgt 4,00 Euro pro Stück inkl. 10% Umsatzsteuer.

## **§ 5 Gebühreneinhebung**

(1) Die Abfallgrundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.

(2) Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Ausnahmebestimmungen**

entfällt

## **§ 7 Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren die Abfallgebührenordnung vom 23. April 1998 sowie deren Änderung vom 25. April 2002 ihre Wirksamkeit.

**Der Bürgermeister**  
Harald Köhlmeier

IN DER FASSUNG VOM 18.12.2014  
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2015